

Satzung des XY e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen XY e.V.

Die Satzung muss den Namen des Vereins enthalten. Namensänderungen erfordern eine Satzungsänderung.

(2) Er hat den Sitz in (Ort)

Als Sitz des Vereins gilt regelmäßig der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird. Vom Sitz hängt auch das zuständige Amtsgericht (Registerbezirk) ab. Der Sitz kann auch die Privatadresse eines Vorstandsmitglieds (o.ä.) sein. Der Vereinsitz muss dabei nicht zwingend der Ort sein, an dem der Verein seine Tätigkeiten durchführt.

Die Angabe des Ortes genügt. Von der Angabe der genauen Adresse ist abzuraten, weil dann eine Verlegung des Sitzes auch innerhalb des Registerbezirks eine Satzungsänderung erforderlich macht.

(3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Aus der Satzung muss sich der Wille der Gründer ergeben, einen rechtsfähigen (eingetragenen) Verein zu gründen. Das ergibt sich aus der Absicht, den Verein einzutragen.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Diese Regelung ist nicht zwingend erforderlich, beseitigt aber Unklarheiten bezüglich des Verwaltungsjahres (z. B. bei turnusmäßigen Mitgliederversammlungen oder Nachweispflichten des Vorstandes).

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/(mildtätige)/(kirchliche) Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Regelung ist bei steuerbegünstigten Vereinen erforderlich. Es muss mindestens ein steuerbegünstigter Zweck angegeben werden.

Es können auch gemeinnützige und mildtätige Zwecke nebeneinander betrieben werden.

Zweck des Vereins ist

Ein Verein, der die Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister erlangt, darf

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
.....

§ 3 Selbstlosigkeit

1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe

keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. **Legen die Vereinszwecke eine wirtschaftliche Betätigung (Finanzierung durch Umsatzerlöse) nahe, verweigert das Amtsgericht die Eintragung; zumindest wird zur Klärung eine Rückfrage erfolgen.**

Wirtschaftliche Nebenzwecke sind zwar erlaubt, dürfen aber nicht Satzungsbestandteil sein.

Für die Gewährung der Gemeinnützigkeit ist es von Vorteil, wenn hier die steuerbegünstigten Zwecke möglichst in Anlehnung an §§ 52 - 54 Abgabenordnung genannt werden.

Vor allem für die Satzungsprüfung durch das Finanzamt müssen die Zwecke möglichst genau beschrieben werden. **Der häufigste Grund für eine Zurückweisung der Satzung besteht in unzureichend genau angegebenen Satzungszwecken.**

Selbstlosigkeit ist eine grundlegende Anforderung an steuerbegünstigte Vereine. Die folgenden Formulierungen müssen wörtlich übernommen werden. Seit 2009 ist der Wortlaut der Mustersatzung als Anhang zur Abgabenordnung gesetzlich bindend.

Nicht begünstigte wirtschaftliche Betätigungen müssen nachrangig bleiben. Bei der Bewertung der Nachrangigkeit ist entscheidend, ob die eigenwirtschaftlichen Betätigungen dem Verein ihr Gepräge geben.

Als Zuwendung im Sinn dieser Pflichtklausel gelten nur unentgeltliche Zuwendungen, d.h. Zahlungen ohne Gegenleistung. Das gilt nicht für Vergütungen an Mitarbeiter des Vereins (hier erfolgt die Zahlung nicht in der Eigenschaft als Mitglied). Tätigkeiten für den Verein müssen nicht ausschließlich ehrenamtlich erfolgen. Sind Vergütungen für Amtsträger (vor allem Vorstand) geplant, muss eine Klausel einbezogen werden, nach diese – eventuell unter bestimmten Maßgaben – Vergütungen erlaubt sind.

Das gilt z.B. nicht für Darlehen oder Sacheinlagen der Mitglieder u.ä. Das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen muss zu dem in § 11 genannten Zweck verwendet werden.

Das gilt auch für die nichtbegünstigten wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins. Es gilt der Grundsatz des **Drittvergleichs**: Die Höhe der Vergütung muss angemessen

Vergütungen begünstigt werden.

und üblich sein.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person ab dem 7. Lebensjahr (und juristische Personen) werden, die seine Ziele unterstützen.

An die Mitglieder können spezifische Anforderung gestellt werden (z. B. bezüglich Alter, Beruf u.ä.). Eine Pflicht zur Aufnahme jedes Beitrittswilligen besteht nicht (außer für Vereine mit Monopolstellung und in kartellrechtlicher Hinsicht, das sind aber seltene Ausnahmen).

Aus gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen darf der Kreis möglicher Mitglieder aber nicht eng begrenzt oder dauerhaft nur klein sein, z. B. durch Beschränkung auf Familienmitglieder oder Betriebszugehörige.

Ob **juristische Personen** (z.B. GmbH, e.V.) als Mitglieder zugelassen werden kann frei festgelegt werden. Juristische Personen haben durch ihren gesetzlichen Vertreter (Vorstand, Geschäftsführer) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist grundsätzlich **nicht übertragbar und vererbbar**. Die Satzung kann das aber ermöglichen.

(2) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder
-

Eine solche Regelung ist nicht erforderlich. Sie sollte aber getroffen werden, wenn verschiedene Mitgliedergruppen unterschiedliche Rechte und Pflichten haben.

Sonderrechte und -pflichten müssen in jedem Fall in der *Satzung* definiert werden. (Dies wird hier nicht ausgeführt.)

Das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung (evtl. auch ohne Stimm- und antragsrecht) hat jedes Mitglied, die Satzung kann das nicht ausschließen.

Die Mitgliedschaft kann auch befristet sein (Schnuppermitglieder) oder bei Eintreten bestimmter Bedingungen (z.B. Altersgrenze) automatisch enden.

Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

Das ist nicht zwingend, stellt aber z. B. bezüglich jugendlicher Mitglieder eine Vereinfachung da, weil beschränkt Geschäftsfähige für die meisten Beschlüsse die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern) brauchen.

(3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Es sollte unbedingt ein Aufnahmeverfahren festgelegt werden (es kann natürlich auch ein anderes Organ, z. B. die Mitgliederversammlung, zuständig sein oder bei Ablehnung durch den Vorstand angerufen werden). Fehlen entsprechende Regelungen, kann der Beitritt nämlich auch durch eine bloße einseitige Erklärung des Beitrittswilligen erfolgen, was in aller Regel nicht gewünscht sein wird.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Möglich und auch gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist die Forderung von „Bürgen“, die bereits Mitglieder sind.

Eine Regelung zum Austritt von Mitgliedern ist Pflicht (§ 58 BGB).

Der Ausschluss von Mitgliedern ist gesetzlich nicht geregelt. Soll er nicht nur „aus wichtigem Grund“ möglich sein, müssen entsprechende Satzungsregelungen (Ausschlussgründe) bestehen.

(5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von

Sinnvoll ist der Austritt zum Jahresende, weil dann die Frage evtl. Beitragsrückerstattungen hinfällig ist.

Die Frist für den Austritt darf nicht länger als **zwei Jahre** sein.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Es müssen Gründe für den Ausschluss genannt werden, auch Generalklauseln („gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen“) sind zulässig.

Nicht erforderlich ist ein Ausschlussverfahren bei **Beitragsrückständen**, hier kann der Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste erfolgen. Dem Mitglied muss in diesem Fall keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt werden. Natürlich muss der Beitragsrückstand nachweisbar sein.

Sollen neben dem Ausschluss **weitere Vereinsstrafen** (z. B. Stimmrechtsausschluss, Platzsperre, Geldstrafen usf.) Anwendungen finden, muss dies ebenfalls in der Satzung geregelt werden. Andernfalls können die Strafen nicht angewendet werden. Eine zusätzliche Vereinsordnung kann nur Verfahrensdetails regeln, nicht aber Strafen oder Strafverschärfungen festlegen.

Strafen können nur gegen Mitglieder verhängt werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit

Dem Mitglied muss grundsätzlich die Möglichkeit eines **rechtlichen Gehörs** eingeräumt

zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

werden.

Nur wenn die vereinsinternen Rechtsbehelfe genutzt wurden, kann der Klageweg über staatliche Gerichte beschritten werden. Der **Klageweg** kann durch Satzung nicht ausgeschlossen werden, lediglich die Einrichtung eines Schiedsgerichtsverfahrens im Sinne der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist alternativ möglich. Davon ist wegen des großen Aufwands und der Kosten meist abzuraten.

Die Anrufung der Mitgliederversammlung ist nicht zwingend vorgeschrieben, aber sinnvoll, um einer willkürlichen Entscheidung durch den Vorstand vorzubeugen.

Die Erhebung von Beiträgen ist nur möglich, wenn die Satzung das vorsieht. Das gilt auch für andere Leistungen der Mitglieder (z. B. Umlagen und Aufnahmegebühren).

Die Zahlung von Umlagen (also unregelmäßigen Sonderleistungen) ist nur verpflichtend, wenn die Satzung das festlegt und zusätzlich die Höhe oder einen klaren Berechnungsmaßstab (z. B. „fünffache Höhe eines Jahresbeitrags“) liefert.

Es kann aber auch ganz auf die Beitragserhebung verzichtet werden. Neben Geldbeiträgen können auch Beiträge in Sachform oder Arbeitsleistungen festgelegt werden. Die Art der Beiträge muss aber in der Satzung geregelt sein. Auch eine alternative Erhebung (Ablösen von Arbeitsleistungen durch Geldbeiträge oder umgekehrt) ist möglich. Auch hier muss aber eine entsprechende Satzungsregelung bestehen.

Für die Festsetzung der Beiträge kann auch ein anderes Organ (z. B. der Vorstand) zuständig gemacht werden. Da es sich hier aber um ein empfindliches Thema handelt, ist der demokratische Weg über den Beschluss der Mitgliederversammlung ratsam.

Abzuraten ist davon, die Beitragshöhe in der Satzung festzuschreiben, weil dann eine Beitragserhöhung nur über eine Satzungsänderung möglich ist.

Unterschiedliche Beiträge für unterschiedliche Mitgliedergruppen sind möglich. Die

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus Mitgliedern.

*oder: Der Vorstand besteht aus einem bis fünf Mitgliedern.
Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die
Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstandes.*

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam

Einzelheiten sollten in eine Beitragsordnung ausgelagert werden, damit hier bei Änderungen keine Satzungsänderung erforderlich sind.

Hier sind nur die Pflichtorgane genannt.

Möglich sind auch weitere Organe, wie z.B. ein Beirat, Kassenprüfer usf. Die Satzung sollte dann aber Zusammensetzung, Aufgaben und die Bestellung der Organe genau definieren.

Der Verein muss einen Vorstand haben.

Vorstand des Vereins kann auch eine juristische Person sein, die das Amt dann durch ihren Vertreter ausübt.

Der Vorstand muss nicht Vereinsmitglied sein, es sei denn die Satzung fordert das ausdrücklich.

Entgegen verbreiteter Meinungen genügt *ein* Vorstandsmitglied. Auch unterschiedliche Ämter (Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart usf.) müssen nicht festgelegt werden. Es können also alle Vorstandsämter gleichberechtigt und ohne spezielle Funktionszuweisung sein.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann auch erst bei der Wahl bestimmt werden. Das hat den Vorteil, das es zu keinen Problemen kommt, wenn sich nicht genug Kandidaten finden.

Bei der Zahl der Vorstandsmitglieder gibt es zwei Empfehlungen:

- ▶ Der Vorstand sollte auch bei Ausfall (Rücktritt, Krankheit, Tod) eines Vorstandsmitglieds noch vertretungsfähig sein.
- ▶ Er sollte nicht so groß sein, dass es künftig schwierig sein könnte, alle Ämter zu besetzen.

Sinnvoll sind in der Regel 2 bis 5 Mitglieder.

Sinnvoll ist das 4-Augen-Prinzip: Vertretungsberechtigt sind 2 Vorstandsmitglieder

vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von Jahren (oder *auf unbeschränkte Zeit*) gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

gemeinsam. So kann es zu keinen „Alleingängen“ kommen.

Nicht zulässig ist eine **bedingte Vertretungsberechtigung**. Z. B. „*Im Fall der Verhinderung wird der Verein durch den 2. und 3. Vorstandsvorsitzenden vertreten*“.

Für die Amtsperiode gibt es keine Vorschriften. Der Vorstand kann auch auf unbestimmte Zeit gewählt werden. Die Abberufung kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Mit Ablauf der Amtszeit endet bei dieser Regelung das Vorstandsamt automatisch. Deswegen ist die Übergangsregelung bis zur Neuwahl sinnvoll.

Sinnvoll wären auch zeitlich versetzte Amtsperioden. Das erhöht die Kontinuität der Vorstandsarbeit und erleichtert die Einarbeitung neuer Vorstandsmitglieder.

Diese Vorschrift ist nicht erforderlich. Meist nicht empfehlenswert ist die Beschränkung der Zahl der Amtsperioden, weil dann erfahrene Personen zwingend aus dem Amt scheiden müssen („Never change a winning team!“)

Schreibt die Satzung nichts anderes vor, gilt die **Einzelwahl**, d. h. die Mitgliederversammlung kann jedem Kandidaten einzeln die Stimme geben oder entziehen. Andere Wahlverfahren (insbesondere die **Blockwahl** aller Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang ohne Auswahlmöglichkeit innerhalb der Liste) sind nur zulässig, wenn die Satzung das vorsieht.

Diese Regelung ist sinnvoll für den Fall, dass die Wahlen nicht rechtzeitig stattfinden oder sich keine neuen Kandidaten finden.

Mit dieser Regelung soll das Problem vermieden werden, dass beim Rücktritt von Vorstandsmitgliedern sofort Neuwahlen durchgeführt werden müssen. Diese Selbstergänzung des Vorstandes durch sog. kommissarische Mitglieder ist aber nur bei entsprechender Satzungsregelung zulässig. Die ergänzende Regelung soll verhindern, dass ohne Wahlen der gesamte Vorstand ausgetauscht wird.

Im Zweifel fallen Beschlüsse in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung. Deshalb ist es sinnvoll, hier Geschäfte zu benennen, die der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung ausüben kann.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

oder:

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

Eine Festlegung auf Ehrenamtlichkeit sollte nur getroffen werden, wenn das dauerhaft gewollt ist. Eine Vergütung für die Vorstandsarbeit ist in diesem Fall nämlich nicht nur vereinsrechtlich ausgeschlossen, sondern auch **gemeinnützigkeitsschädlich**.

Sollen Vergütungen bezahlt werden, muss die Satzung das bei gemeinnützigen Vereinen nach Auffassung der Finanzverwaltung ausdrücklich erlauben. Im Zweifel wird das Amt sonst unentgeltlich ausgeübt und gewährte Vergütungen sind gemeinnützigkeitsschädlich. Da § 27 BGB ab 2015 alle Vergütungen an den Vorstand ausschließt, sollte sich die Regelung nicht nur auf eine Vergütung der eigentlichen Vorstandstätigkeit beschränken.

Ein Ersatz für tatsächliche angefallene Aufwendungen (z. B. Fahrtkosten, Telefon) ist aber in jedem Fall zulässig.

Möglich sind natürlich auch andere Regelungen, z. B. für Vergütungen die Zustimmung der Mitgliederversammlung zu verlangen oder die Vergütung der Höhe nach zu begrenzen. Letzteres kann aber erneute Satzungsänderungen erforderlich machen.

Für den Abschluss des Dienstvertrages ist der Gesamtvorstand zuständig. Er ist dazu von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshof (BGH; 21.01.1991, II ZR 144/90) ist das Organ für den Abschluss und die Auflösung des Arbeitsvertrages zuständig, dass auch den Vorstand bestellt und abberuft. In der Regel ist das die Mitgliederversammlung. Da die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung wegen der fehlenden Vertretungsbefugnis problematisch ist, sollte eine Satzungsregelung zur Vorstandsvergütung auch festlegen, wer den Anstellungsvertrag abschließt. Dazu muss je nach Vertretungsberechtigung das Verbot von Inselfträgen (§181 BGB) – eventuell nur für diesen Fall – aufgehoben werden

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Ein Geschäftsführer neben dem Vorstand (hier als sog. besonderer Vertreter) kann nur bestellt werden, wenn die Satzung das vorsieht. Sinnvoll ist dies z. B., wenn neben dem ehrenamtlichen Vorstand eine hauptamtliche Leitung des Vereins gewollt ist.

Die Befugnisse des besonderen Vertreters dürfen aber nicht alles umfassen, was als Vertreter des Vereins der Vorstand darf. Typischerweise wird ein besonderer Vertreter für bestimmte Aufgabengebiete bestellt.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens ...mal

Fehlen diese Regelungen, gelten die gleichen Vorschriften wie für die

statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit(einfacher?) Mehrheit.

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von (Zahl oder Prozentsatz) der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des

Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann sich auch eine **Geschäftsordnung** geben. Diese ist gegenüber der Satzung und einer eventuell von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung aber nachrangig.

Die Ausgestaltung diese Regelung sollte von der Zahl der Vorstandsmitglieder abhängig gemacht werden. Ausgeschlossen werden sollte, dass ein Vorstandsmitglied in Einzelfällen (Abwesenheit von Mitgliedern) allein entscheiden kann.

Diese Regelung ist vor allem sinnvoll, wenn nicht alle Vorstandsmitglieder am Vereinssitz wohnen.

Eine turnusmäßige Mitgliederversammlung ist nicht zwingend erforderlich, dürfte aber meist sinnvoll sein.

Damit wird verhindert, dass der Vorstand Entscheidungen blockiert, indem er auf die Einberufung einer Mitgliederversammlung verzichtet. Diese Regelung (Einberufungsbegehren durch eine Minderheit) ist aber gesetzlich geregelt. Die erforderliche Mitgliederzahl muss unter der Hälfte der Mitglieder liegen.

Das Gesetz kennt keinen Unterschied zwischen ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlung. So weit nicht anders bestimmt, bestehen bezüglich ihrer Durchführung keine Unterschiede.

Hier ist auf eine klare Regelung (und deren spätere genaue Einhaltung) zu achten. Sehr oft werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung wegen formaler Fehler bei der Einberufung angefochten.

Die Einladung kann auch auf anderem Weg erfolgen (z. B. Aushang im Vereinsheim, Anzeige in einer lokalen Zeitung, Hinweis in der Mitgliederzeitschrift). Auch elektronische Verfahren (E-Mail, Ankündigung auf der Website) sind zulässig. Dies muss aber in der

Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (per E-Mail) mit einer dreiwöchigen (?) Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

Satzung so festgelegt sein.

Diese Regelung ist sinnvoll, wenn es schwer möglich ist, kurzfristig eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Das BGB sieht die schriftliche Beschlussfassung ansonsten nur vor, wenn alle Mitglieder zustimmen.

Diese Regelung entspricht dem allgemein geltenden Recht, ist also verzichtbar.

Einen Anspruch auf Entlastung hat der Vorstand nur aufgrund der Satzung oder einer langjährigen Vereinspraxis. Die Entlastungsregelung ist in jedem Fall sinnvoll.

Für die Rechnungsprüfung gibt es keine gesetzliche Vorschriften. Deshalb ist eine Satzungsregelung sinnvoll.

Die Aufgaben der Rechnungsprüfer können hier näher definiert werden. Hier besteht nämlich häufig eine Unsicherheit bezüglich des Umfangs des Prüfauftrages

Diese Einschränkung ist sinnvoll, um die Prüftätigkeit nicht unnötig auszuweiten. Regelmäßig kommt es hier zu Konflikten mit dem Vorstand.

Aufgabe der Rechnungsprüfer sollte es nicht sein, Vorstandsentscheidungen inhaltlich zu überprüfen.

Im Zweifel ist für Entscheidungen die Mitgliederversammlung zuständig. Wichtige

- a) Beitragsbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR,
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.

Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Entscheidungen sollten ihr hier aber eindeutig zugewiesen werden.

Diese Einschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands sind sinnvoll. Sie gelten auch gegenüber Dritten. Es können weitere Einschränkungen gemacht werden. Eine weitgehende Beschneidung der Vertretungsrechte des Vorstands ist aber nicht zulässig.

Mit einer solchen Regelung besteht die Möglichkeit, Geschäftsordnungen einzuführen, ohne sie vorab gleich zwingend zu machen.

Alternativ kann eine absolute oder prozentuale Mindestmitgliederzahl für die Beschlussfähigkeit festgelegt werden. Dann sollte aber ergänzend eine Regelung für den Fall eingefügt werden, dass eine erste einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig war (sog. Eventualeinberufung).

Z. B.: Ist eine einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand eine zweite Versammlung zur gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung hinzuweisen.

Dies entspricht der gesetzlichen Regelung und gilt für alle Beschlüsse, bei denen die Satzung keine besonderen Mehrheiten fordert.

Es kann aber auch eine andere Mehrheit festgelegt werden.

Abweichende gesetzliche Mehrheiten gelten für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

In diesem Punkt kommt es nicht selten zu Unstimmigkeiten. Die angeführte Regelung schafft Klarheit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei (?) Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

§ 9 Aufwandsersatz

Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

Das kann auch anders gestaltet werden (z. B. Sonderstimmrechte für Gründungsmitglieder).

Das Stimmrecht ist grundsätzlich *persönlich* auszuüben. Eine **Vollmacht** kann nur erteilt werden, wenn die Satzung das vorsieht. Die Vollmacht kann auch für Nichtmitglieder erteilt werden. Um Unklarheiten zu vermeiden (vor allem bei der Stimmauszählung) sollte die Vollmacht vor Abstimmungen vorliegen.

Die Regelung zur einheitlichen Abgabe der Stimme erleichtert die Stimmauszählung und verhindert Missbrauch, weil sie gewährleistet, dass die Stimme nur an Mitglieder mit gleichem Abstimmungsverhalten übertragen wird.

Sinnvoll ist eine Vereinfachungsregelung, nach der die Stimme nur insgesamt, nicht für einzelne Beschlüsse übertragen werden kann.

Für ab 2015 gegründete Vereine muss der Aufwandsersatz für Mitglieder und Ehrenamtler in der Satzung geregelt sein. Andernfalls ist kein Verzicht auf Ersatzanspruch mit Spendenabzug (Aufwandsspende) möglich (Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 25.11.2014, IV C 4 - S 2223/07/0010 :005).

Der Verzicht muss zeitnah, d.h. bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei einer regelmäßigen Tätigkeit alle drei Monate erklärt werden.

Die Satzung muss entweder den Aufwandsanspruch direkt regeln oder auf eine Vereinsordnung (z.B. Reisekostenordnung) verweisen, in der die Ansprüche geregelt sind.

Andernfalls ist ein Spendenabzug bei Aufwandsverzicht nur möglich, wenn das einzelvertraglich mit jedem Mitglied und ehrenamtlichen Helfer vereinbar ist.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.

Das gilt auch für Änderungen des Satzungszwecks

Oder: Änderungen der Satzungszwecke bedürfen einer Mehrheit von 80 Prozent der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Das BGB sieht für Satzungsänderungen eine Dreiviertelmehrheit vor. Das kann per Satzung abgeändert werden.

Änderungen des Satzungszwecks bedürfen nach dem BGB der Zustimmung aller Mitglieder. Damit ist eine Zweckänderung häufig unmöglich. Deshalb sollte eine Regelung getroffen werden, die eine Zweckänderung mit entsprechenden Quorum der Mitgliederversammlung ermöglicht.

Dass wirksame Beschlüsse nur zu Gegenständen gefasst werden können, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung benannt wurden, gilt nach BGB allgemein.

Bei Satzungsänderungen sind strenge Vorgaben bezüglich der Details zum Tagesordnungspunkt sinnvoll.

Eine solche Regelung ist sinnvoll, damit nicht (vor allem bei der Vereinsgründung) wegen kleinerer Änderungen eine Mitgliederversammlung einberufen werden muss.

Im Übrigen gilt jede Änderung am Satzungstext als Satzungsänderung.

Regelungen zur Protokollierung von Beschlüssen sind eine Pflichtvorschrift.

In den Fällen, wo Beschlüsse zum Vereinsregister angemeldet werden (Änderungen im Vorstand, Satzungsänderungen u.a.), ist das ohnehin unumgänglich, weil die Protokolle beim Amtsgericht vorgelegt werden müssen.

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins

an (Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft)

- der - die - das - es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks).

(Ort) (Datum)

(Unterschriften von 7 Gründungsmitgliedern)

Dies entspricht der gesetzlichen Regelung. Eine abweichende Gestaltung ist per Satzung zulässig.

Es muss eine der beiden farbig markierten Klauseln gewählt werden.

Wird ein bestimmter Anfallsberechtigter genannt, sollte sichergestellt sein, dass dort ein aktuell **gültiger Freistellungsbescheid** des zuständigen Finanzamtes vorhanden ist.

Die folgende Regelung ist seit dem 1.01.2007 **nicht mehr zulässig**:

"Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden."